

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 45 (1940-1941)
Heft: 3

Artikel: Das Wesen der Untersuchung gegen Kinder und Jugendliche im eidg. Jugendstrafrecht
Autor: Staebelin, Marguerite
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-314110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Schweizerischer Lehrerinnenverein

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats

Präsidentin: Marta Schmid, Limmattstr. 64, Zürich-Höngg

Schriftführerinnen: Emma Eichenberger, Morgentalstr. 21,
und Marie Haegele, Paradiesstr. 56, Zürich

Kassierin: Emmy Leemann-Biber, Kürbergstr. 16, Zürich-
Höngg, Postcheck VIII 7630, Zürich

Stellenvermittlungsbureau: H. Roost, St.-Alban-Vor-
stadt 40, Basel

Schweizerisches Lehrerinnenheim: Wildermettweg, Bern

Redaktion: Olga Meyer, Samariterstr. 28, Zürich
Tel. 4 54 43

Jahresabonnement: Fr. 5.—

Inserate: Einspaltige Nonpareillezeile 30 Rp.

Druck und Expedition: Büchler & Co., Bern
Postcheck III 286

45. Jahrgang

Heft 3

5. November 1940

Das Wesen der Untersuchung gegen Kinder und Jugendliche im eidg. Jugendstrafrecht

I. Untersuchung in factum

Im Erwachsenenstrafrecht erstreckt sich die Untersuchung in der Regel vorwiegend auf die Feststellung des Tatbestandes, wobei allerdings die Erforschung der Täterpersönlichkeit nicht völlig ausser acht gelassen werden darf.

Im Jugendstrafrecht hingegen liegt das Schwergewicht der Untersuchung auf der Erforschung der Täterpersönlichkeit. Diese andersartige Einstellung darf aber nicht soweit führen, dass die Eruierung des Tatbestandes vernachlässigt wird.

Das Interesse der Minderjährigen verlangt gebieterisch nach einer einwandfreien Abklärung des Tatbestandes. Denn nur wenn ein solcher wirklich vorliegt, hat der Staat das Recht zum Einschreiten. Ist dies nicht der Fall, so haben zivilrechtliche (zur Hauptsache vormundschaftliche) Massnahmen Platz zu greifen.

Es sollte eben um die allgemeine Jugendfürsorge nicht so bestellt sein, dass ein verwahrloster Minderjähriger eigentlich fast froh sein muss, straffällig geworden zu sein, nur damit sich doch endlich jemand seiner annimmt.

II. Untersuchung in personam

Die moderne Jugendstrafrechtspflege stellt dem Untersuchungsrichter die Aufgabe, die Tat soweit als möglich mit dem Wesen des Delinquenten in Beziehung zu setzen und als Sanktion dasjenige Reaktionsmittel herauszufinden, welches voraussichtlich am ehesten imstande sein wird, den Täter auf den rechten Weg zurückzuführen.

Vor sich hat der Untersuchungsrichter den Täter in seiner Gesamtpersönlichkeit als Produkt aus Anlage und Milieu. Es muss ihm nun gelingen, sich ein klares Bild zu verschaffen vom Wechselspiel der beiden zitierten Faktoren. Er muss Antwort bekommen auf die Fragen:

1. Betreffend Anlage:

a) In bezug auf die Tat :

Inwieweit lässt sich die Tat aus dem Wesen des Täters heraus erklären?

b) In bezug auf die weitere Behandlung des Täters:

Inwieweit und auf welche Weise wird am erfolgreichsten auf den Täter eingewirkt werden können?

2. Betreffend Milieu:

a) In bezug auf die Tat:

Inwieweit lässt sich die Tat aus dem Milieu des Täters erklären?

b) In bezug auf die weitere Behandlung des Täters:

In welcher Weise soll in Zukunft das Milieu des Täters im Interesse seiner Erziehung und Besserung verändert werden?

Damit der Untersuchungsrichter diese Fragen beantworten kann, muss er zuerst Milieu und Anlage des Täters nach allen Richtungen hin gründlich erforschen.

III. Zusammenfassung

Die Tatsache, dass die Jugendstrafrechtspflege ein ausgesuchtes Wechselspiel von strengster Durchsetzung absoluten Rechts und unberechenbarer Auswirkung von irrationalen Momenten ist, spielt eine entscheidende Rolle:

1. Sie verlangt vom Jugendanwalt:

a) In bezug auf die Tatbestandsfeststellung:

Schärfste juristische Sachlichkeit.

b) In bezug auf die Persönlichkeitserforschung:

Eine sensible Einfühlungsgabe in das Wesen des minderjährigen Delinquenten.

2. Sie verlangt vom Jugendrichter:

a) In bezug auf das Urteil als Rechtshandlung:

Schärfste juristische Sachlichkeit.

b) In bezug auf die Auswahl der Strafen oder Massnahmen als Resozialisierungsmittel in erzieherischer und fürsorgerischer Hinsicht:

Die Fähigkeit, als starke motivierende Kraft auf die Zukunft des minderjährigen Delinquenten einzuwirken.

Und gerade weil sowohl Jugendanwalt wie Jugendrichter so recht eigentlich eine Mischung von Verstandes- und Gefühlsmensch sein müssen, um diesen verschiedenartigen Anforderungen zu genügen, um die wir nicht herumkommen, besteht auf dem Gebiete der Jugendstrafrechtspflege viel eher als im Erwachsenenstrafrecht die Gefahr, dass Gefühlsmomente die Durchsetzung klaren Rechts zu überschatten drohen.

Diese Gefahr wirkt sich nämlich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen viel stärker aus als im Verkehr mit Erwachsenen, schon deshalb, weil Minderjährige einerseits ihrer natürlichen Zu- oder Abneigung viel ungehemmter Ausdruck geben und anderseits jede gefühlsbetonte Einstellung von unserer Seite gleich einer Antenne registrieren.

Wir möchten aber unsere Ausführungen keineswegs dahin ausgelegt wissen, dass nun der ideale Jugendanwalt oder Jugendrichter derjenige sei, der sich in seinen Entscheidungen ausschliesslich von juristischen Überlegungen leiten lasse und jeder gefühlsbetonten Regung entbehre. Gerade die Tatsache, dass das Verhalten der Kinder und Jugendlichen sehr stark von gefühlsmässigen Momenten durchsetzt wird, stellt den Jugendstrafrechtsbeamten in dieser Richtung vor die subtile Aufgabe, einerseits im persönlichen Umgang mit den Delinquenten auf gefühlsbetonte Regungen in gleicher Weise insoweit zu reagieren, dass die aufkeimende Aufgeschlossenheit des jungen Menschen nicht abgetötet wird und anderseits diese gefühlsbetonten Momente für die weiteren Amtshandlungen richtig aus-

zuwerten. Dazu wird aber dem Beamten der Jugendstrafrechtspflege noch die Schranke auferlegt, die gefühlsbetonten Momente nur in der Masse zu berücksichtigen, dass sie eine klare Durchsetzung des Rechtsstandpunktes noch möglich machen.

Und denjenigen, dem es gelingt, zwischen diesen beiden antipolaren Forderungen den goldenen Weg der Mitte zu beschreiten, den bezeichnen wir als begnadeten Künstler auf dem Gebiete der Jugendstrafrechtspflege.

Marguerite Staebelin, Aarau.

Von der Bundesversammlung der Schweizerfrauen

Tönt es überheblich, wenn wir die Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine, die am 5./6. Oktober im Nationalratssaal unseres Parlamentsgebäudes tagte, mit diesem stolzen Wort bezeichnen? Hat vielleicht irgend jemand etwas Unrichtiges, Unschweizerisches daran gefunden, dass eine Frau das Präsidentenpult bestieg, Frauen die Sessel der Bundesräte einnahmen, Frauen an den bequemen Pulten der Nationalräte ihre Notizen schrieben, die ausgeteilten Frauenzeitungen durchflogen, Frauen (und einige vereinzelt Männer) am Sonntag die Tribünen bis zum letzten Platz besetzten? Der Frauenvorstand hat Rechenschaft abgelegt über seine imponierende Jahresarbeit, hat Anregungen aus der Mitte der Versammlung entgegengenommen, hat Anträge und Resolutionen zur Abstimmung gebracht. Alles so selbstverständlich, so schlicht und würdig.

Vom Frauenhilfsdienst war die Rede, vom militärischen und vom zivilen, vom Hausdienst und von der Heimarbeit, von nationaler Erziehung, Jungbürgerfeiern (eine Seminaristin hat ihr Erlebnis des Aufgenommenwerdens in anmutiger Weise selbst erzählt) und vom Vortragsdienst der Schweizerfrauen, aber auch von Flüchtlingshilfe und von den Schwierigkeiten unserer Wirtschaft. Weit ist der gespannte Rahmen der Bundes-tätigkeit — unserem Lande ist heute u. a. die Leitung des internationalen Frauenbundes anvertraut, an uns ist es, die in fast allen Ländern erloschene Flamme sorgfältig zu hüten — genau und zuverlässig die Kleinarbeit, die auf allen Gebieten geleistet wird. Dass die Arbeit der Frauenorganisationen heute auch von den Behörden anerkannt wird, bewiesen die Zuschriften zweier Bundesräte, die Tischreden eines Obersten, eines Regierungs- und eines Gemeinderates.

Das schönste aber war der entschlossene, zuversichtliche, im besten Sinne vaterländische Geist, der die Versammlung beseelte. Dieser Geist fand seinen Ausdruck vor allem in dem klaren, von gründlichem historischen Wissen zeugenden Referat von Dr. Arnold Jaggi über

eidgenössische Besinnung

« Der Bangigkeit Herr werden! Sich in der Stille auf alles gefasst machen, eingedenk des Wortes: Den Leib können sie töten, aber die Seele nicht. » Nicht zum ersten Mal sind wir Schweizer vor diese Aufgaben gestellt. Es tut gut, zu wissen, welche Sturmzeiten unser Ländchen schon durchgemacht, überstanden hat. Es tut gut, den drei wichtigen Gefahren, die unserem Lande drohen, der *militärischen*, der *wirtschaftlichen* und der *geistig-moralischen* fest ins Auge zu schauen. Die erste nicht beschwören zu wollen mit dem